

Prüfungsordnung

der Carl-Gotthard-Langhans-Schule (CGLS)

für die einjährige Berufsfachschule

Stand: 19.08.2024

1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle schulischen Prüfungen der einjährigen Berufsfachschule der CGLS. Für Klassenarbeiten sind die wesentlichen Grundsätze dieser Prüfungsordnung zu übernehmen. Alle Schülerinnen und Schüler sind durch die Klassenlehrkräfte über die Grundsätze und Verfahren zur Leistungsfeststellung und -bewertung zu informieren.

2 Prüfungsausschuss

Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. Die Abteilungsleitung des Bildungsgangs, die den Vorsitz führt,
2. alle Lehrkräfte der Klasse.

Der Prüfungsausschuss tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden.

3 Prüfungsbestandteile

Die Abschlussprüfung besteht aus

- a. einer schriftlichen 90-minütigen Prüfung im berufsbezogenen Lernbereich Theorie
- b. einer praktischen Prüfung im berufsbezogenen Lernbereich Praxis

Die Inhalte der Prüfungen orientieren sich an den Kompetenzen, die im ersten Ausbildungsjahr der Ausbildungsberufe, die der Fachrichtung und dem Schwerpunkt zugeordnet sind, zu erwerben sind.

4 Prüfungstermine

Folgende Termine der Abschlussprüfung werden vom stellvertretenden Schulleiter in Absprache mit der Abteilungsleitung festgelegt und auf der CGLS-Internetseite veröffentlicht:

- 1) Verantwortlichkeit für die Durchführung der Prüfung
- 2) Abgabe der Leistungsstände in den Prüfungsfächern an die Klassenleitung
- 3) Abgabe der Prüfungsvorschläge
- 4) Abgabe der Leistungsstände in den Lernfeldern, die schriftlich geprüft werden an die Klassenleitung
- 5) Bekanntgabe der Prüfungsfächer und Leistungsstände in den Lernfeldern, die schriftlich geprüft werden durch die Klassenleitung
- 6) Schriftliche Prüfung

- 7) Praktische Prüfung
- 8) Nachschreibtermine für die schriftliche Prüfung
- 9) Nachholtermine für die praktische Prüfung
- 10) Abgabe der bewerteten Arbeiten mit Prüfungsnoten bei der Klassenleitung
- 11) Zensurenabgabe aller Fächer an die Klassenleitung
- 12) Bekanntgabe der Zensuren der schriftlichen Prüfungen und des praktischen Prüfungsteils durch die Klassenleitung
- 13) Ausgabe der Zeugnisse durch die Klassenleitung

5 Information über die Abschlussprüfung

Die Klassenleitung sendet den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres die Prüfungsordnung zu und informiert über die wesentlichen Prüfungsbestimmungen. Dies ist im Klassenbuch zu vermerken.

Folgende Themen sollten erörtert werden:

- 1) Termine der Abschlussprüfungen
- 2) Bedeutung der Leistungsstände vor der Prüfung/nach der Prüfung
- 3) Art und Umfang der theoretischen Prüfung
- 4) Art und Umfang der fachpraktischen Prüfung
- 5) Gewichtung der Prüfungsteile laut Bildungsgangsbeschlüssen
- 6) Verfahren bei Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen (Punkt 7 der Prüfungsordnung)
- 7) Verfahren bei Versäumnissen wie z. B. krankheitsbedingtem Fehlen (Punkt 6 der PO)

6 Prüfungsdurchführung

- 1) Die Prüfungen finden nach den Maßgaben der BbS-VO statt.
- 2) Die Lehrkräfte, die den Prüfling planmäßig unterrichtet haben, legen dem Schulleiter laut des Terminplans (vgl. 3 der PO, 4 Wochen vor der Prüfung) **zwei** Aufgabenvorschläge (Theorieprüfung) mit Erwartungshorizont zur Auswahl vor (Praxisprüfung **ein** Vorschlag). Die Aufgabenvorschläge sind auf der Grundlage der für den Unterricht maßgebenden fachlichen Bestimmungen zu erstellen. In den Aufgabenvorschlägen ist anzugeben, welche Hilfsmittel der Prüfling benutzen darf. Der Schulleiter kann unter Angabe von Gründen neue Aufgabenvorschläge anfordern.
- 3) **Vor Beginn der Prüfung weist die Aufsicht führende Lehrkraft auf die Folgen einer Täuschung hin und stellt durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt.** Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Prüfung wird mit der Note 6 (0 %) bewertet, wenn nicht unverzüglich im Geschäftszimmer der Schule eine ärztliche Krankschreibung. Alle weiteren Regelungen zu Fehlzeiten sind der Schulordnung zu entnehmen.

Verspätet sich ein Prüfling, dann entscheidet die Lehrkraft/der Prüfer nach Rücksprache mit dem/der Prüfungsvorsitzenden über die Teilnahme an der Leistungsfeststellung. Jedem Prüfling sind grundsätzlich die gleichen Prüfungsbedingungen zu ermöglichen: Zeitumfang, Rahmen für konzentriertes Arbeiten, erlaubte Hilfsmittel.

Bei einer negativen Entscheidung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Notwendigkeit einer Ersatzleistung (i.d.R. eine Wiederholungsprüfung) oder einer alternativen Leistungsfeststellung.

- 4) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der Abschlussklasse ausschließen, wenn der Prüfling die Abschlussprüfung willentlich ganz oder teilweise versäumt oder **in der Prüfung keine Leistungsnachweise** erbracht hat.
- 5) Die Aufsicht führende Lehrkraft fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift an. Diese wird vom Geschäftszimmer vorbereitet und muss enthalten:
 - a) eine Liste mit den Namen der Prüflinge, auf der die Anwesenheit festgestellt wird und die Abgabezeit der Klausur festzuhalten ist,
 - b) Angaben über das Prüfungsfach/den Lernbereich, die ausgewählten Aufgabenvorschläge, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Hilfsmittel,
 - c) Beginn und Ende der Prüfung,
 - d) einen Vermerk über die Hinweise und die Befragung der Prüfungsfähigkeit,
 - e) einen Sitzplan,
 - f) Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit eines Prüflings vom Prüfungsraum,
 - g) Angaben über besondere Vorfälle.

Die Niederschrift wird von den aufsichtsführenden Lehrkräften unterschrieben.

- 6) Die Arbeiten werden von den Lehrkräften beurteilt, die die Aufgaben erstellt haben. Die Beurteilung ist auf den Klausurarbeiten schriftlich zu begründen.

7 Verfahren bei Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen

1. Alle Gegenstände, die eine unerlaubte Hilfestellung zur Beeinflussung der Prüfungsergebnisse geben können, sind während der Prüfung außerhalb des direkten Zugriffs des Prüflings zu verwahren. Elektronische Geräte müssen vorher ausgeschaltet werden.
2. Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. Über die Folgen der Verfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Regel ist der betroffene Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In leichten Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden.
3. Wird eine Täuschung vermutet, so ist der Prüfling bei der Aufklärung der Täuschungsvermutung mitwirkungspflichtig. Das heißt, er muss die Täuschungsannahme gegenüber der prüfenden Lehrkraft entkräften. Verweigert er dies, so kann von einer Täuschung ausgegangen werden).
4. Stellt sich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, dass ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann die Schule

den Abschluss innerhalb eines Jahres seit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses aberkennen und das Abschlusszeugnis zurückfordern, wenn wegen der Täuschung die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses nicht erfüllt sind.

5. Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Abschlussprüfung in allen weiteren Teilen mit der Note ungenügend bewerten.

8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Klassenleitung gibt die Prüfungsergebnisse innerhalb von zwei Wochen bekannt.

9 Zeugnisbemerkung

Die Noten der „Berufsbezogenen Lernbereiche“ beinhalten jeweils die Noten der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung sowie der Bewertung der „Praktischen Ausbildung“.